

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

15.5.1862 (No. 114)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. Mai.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufspreise: die gepaltene Zeitung oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

N. 114.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. Mai. Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Ausführlicher Bericht.)

Von Seiten der Regierung sind anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel, und Ministerialrath Ammann.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über die dritte Vorfrage, die Einrichtung von Schöffengerichten für die erste Instanz in Strafsachen.

Staatsminister Dr. Stabel: Heute handle es sich darum, ob die gestern beschlossenen Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit durchgeführt werden sollen und können. Gerade die in Frage stehenden niederen Strafsachen aber hätten der Regierung und wahrscheinlich auch der Kommission am meisten Schwierigkeiten bereitet. Der Satz stehe vor Allem an der Spitze: daß ein öffentliches mündliches Verfahren vor dem Einzelrichter eigentlich bloß auf dem Papier bestehe, aber keine Wahrheit sei; die Erfahrung bezüglich der Zivilsachen, für welche dies Verfahren bei den Amtsgerichten schon besteht, bestätige es. In Öffentlichkeit und Mündlichkeit gehöre ein Kollegium, die Frage sei nur, welches.

Die Ueberweisung der amtsgerichtlichen Sachen an die Kreisgerichte würde für die letzteren durch die allzu große Geschäftslastüberhäufung zum Verderben werden.

Unter diesen Umständen habe die große Regierung ihr Augenmerk auf ein bereits in mehreren deutschen Staaten bestehendes Institut gerichtet, auf das Schöffengericht. Die Schöffen sind jedoch nicht bloße Statisten, sondern stänberrichtige Richter sein, und vor ihnen soll öffentliches mündliches Anklageverfahren stattfinden. In Rechtsfragen werde zwar die Unterstützung des Richters durch die Schöffen von keinem sonderlichen Werth sein, allein in Strafsachen sei die Thatsache die Hauptsache.

Die Einrichtung der Schöffen sei aber auch in anderer Beziehung wünschenswerth, durch sie würden mancherlei mit dem Einzelrichteramt verbundene Widerwärtigkeiten vermieden.

Die weitere Frage sei nun die, ob ein Rekurs gegen die Urtheile des Schöffengerichts stattfinden soll. Die Konsequenz des gestrigen Beschlusses schiene darauf hinzudeuten, auch hier den Rekurs zu beseitigen; darauf kann aber die Regierung nicht eingehen. Gegenüber der Aufhebung des Rekurses müssen in der Befugnis des Gerichts besondere Garantien gegeben sein; diese finden sich aber bei der Befugnis des Schöffengerichts nicht. Eine Kassation müßte denn doch wenigstens gegeben werden; diese beruht aber auf der Einhaltung besonderer Förmlichkeiten des Verfahrens, eine Voraussetzung, die man bei geringfügigen Sachen nicht beobachten kann.

Die Kommission ist in der vorliegenden Frage für wesentliche Beibehaltung des bisherigen Rekurses eine mündliche öffentliche Hauptverhandlung gepflogen werden soll. Dieser Vorschlag wäre allerdings der beste, wenn man die Schöffen nicht wolle. Die Idee der Schöffengerichte sei eine schöne; durch die unmittelbare Theilnahme des Volks an der Rechtspflege werde dessen Rechtsinn selbst gehoben. Es komme nun darauf an, ob das Volk das Institut der Schöffen wirklich mit Lust und Liebe aufnehmen werde, ob es darin, wie die Regierung hoffe, ein Ehrenamt oder nur eine Befähigung sehe; darüber haben zunächst die Vertreter des Volks zu entscheiden. Für den Fall der Verneinung könne die Regierung auch dem Kommissionsantrag zustimmen.

Abg. Fingado: Der Vorzug der neuen Kreisgerichtsverfassung beruht in Strafsachen hauptsächlich darauf, daß alle Beweisergebnisse vor dem urtheilenden Gericht vor sich gehen, dieses Zeugnisse und Gutachten nicht durch die Vermittlung eines andern Richters, sondern, wie bei den Schwurgerichten, aus der unmittelbaren Anschauung kennen lernt, den Angeklagten wie den Beschädigten vor sich hat, und deshalb jedenfalls aller Zweifel über die unerschütterliche Wahrheit der Grundlagen des Urtheils schwinden muß.

Wenn man nun, wie dies in dem Bericht Ihrer Kommission klar dargestellt ist, zugeben muß, daß dieses bei den amtsgerichtlichen Strafsachen nicht durchzuführen ist, so halte ich es bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung der kleinen gerichtlichen Vergehen und polizeilichen Uebertretungen für angemessener und besser, dem Antrag Ihrer Kommission Folge zu geben, als ein Institut zu schaffen, das dem Volk selber ganz fremd ist, wofür nicht das mindeste Bedürfnis vorliegt, daraus überdies für die Bürger mancher kleinen Gerichtsstadt eine allzu große Belästigung und Zumuthung materieller Opfer erwächst, und welches zudem die Hauptvortheile der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gar nicht erzieht; denn die Schöffen wohnen ja den Beweisverhandlungen nicht bei, sondern nur der Schlussverhandlung und Urtheilsfassung. Alles Andere hat der Amtsrichter wie bisher allein in der Hand.

Ich unterstütze deshalb den Antrag Ihrer Kommission.

Abg. Häuffer beantragt die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. Die Majorität der Kommission hat das Schöffengericht verworfen, aber nicht, wie Sie und da behauptet wurde, aus politischen Gründen, sondern bloß geleitet von unparteiischer Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit. Sie besorgte,

dies Institut könnte nicht die nöthige Sicherheit bieten, man wünschte deshalb eine Reihe von Garantien, erkannte aber, daß durch deren Hinzuziehung die Einfachheit leide, und verlor schließlich das Vertrauen zu der Ausfahrbarkeit des Entwurfs; ein weiteres Motiv war andererseits die geforderte Beibehaltung des Rekurses, wodurch man das Ansehen des Schöffengerichts beeinträchtigt hielt. Die „Gerichtsbekämpfer“ unserer schwäbischen Nachbarn trugen auch nicht dazu bei, das Vertrauen in die Einrichtung zu erhöhen. So wurde die übertriebene Sorge vor mangelnder Theilnahme des Volks, nicht aber politische Gründe oder prinzipielle Abneigung, Veranlassung der Ablehnung Seitens der Kommission.

Seiner Ansicht nach bleibe jedoch die Kommission mit ihrem Vorschlag dem gestern beschlossenen Grundsatz der Durchführung von Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht treu. Wie der Hr. Justizminister richtig bemerkt habe, sei das Einzelrichteramt nur auf dem Papier eine öffentlich-mündliche Einrichtung, nicht aber in Wirklichkeit. Selbst wenn die beiden Schöffen nichts weiter wären, als Suppleanten zu dem „tres faciunt collegium“, seien sie schon von Bedeutung. Sie seien aber mehr als dies. Die Schöffen werden aus dem Volke genommen; gerade die niederen Strafsachen sind vor Allem dazu angethan, von diesen Volksrichtern abgeurteilt zu werden. Die Justiz wird unbedingt an Vertrauen im Volke gewinnen, weil sie mit dem Volke in Verbindung steht, die Richter ihm entnommen sind. Die Belebung und Schärfung des Rechtsinns, die Schule für das öffentliche Leben sind ein nicht zu unterschätzender Gewinn, um derentwillen man dem Volke wohl ein mäßiges Opfer zumuthen darf. Auch die Erfahrungen in Oldenburg und Hannover, wo das Schöffengericht besteht, sind höchst günstige. Redner belegt dies durch Mittheilung von Zuschriften und Gutachten dortiger Juristen, und glaubt schließlich, wenn das Institut angenommen werde, sei es zweckmäßig, dort an Ort und Stelle es näher kennen zu lernen.

Abg. Kirsner: Die Majorität der Kommission sei eigentlich dem Schöffengericht geneigt gewesen, und man habe es nur fallen lassen, weil man sein Ansehen durch die von der Regierung festgehaltene Nothwendigkeit des Rekurses beeinträchtigt glaubte; in Oldenburg sei eben durchgängig und nicht bloß gegen die Schöffengerichte der Rekurs statthaft. Er selbst sei dem Institut der Schöffen zugehen.

Abg. Kries: Er habe Anfangs das Schöffengericht freudig begrüßt, bei näherer Betrachtung seien ihm jedoch Bedenken aufgestiegen. Auch bei Einführung der Schöffen bleibe ja doch noch bezüglich der mittleren Strafsachen eine Lücke, die nicht durch volkstümliche, sondern durch rechtsgelehrte Richter ausgefüllt werde. Deshalb könne man wohl auch mit der Einführung der Schöffen bis zur vollständigen Durchführung des Prinzips warten. Es sei überdies ein Unterschied zwischen den Schöffen und den Schwurgerichten, indem die letzteren nicht bloß die That, sondern auch die Rechtsfrage zu entscheiden hätten, deshalb werde auch die Rekursfrage nicht gleich zu beurtheilen sein. Ein weiterer Bedenken sei der von den Bürgern geforderte Arbeitsaufwand, da sie bei uns nicht bloß wie in Oldenburg die Polizei, sondern auch eine große Anzahl Kriminalsachen zu entscheiden haben werden. Nach allem glaube er, daß das Institut kein populäres sein werde; ebensovienig könne er sich übrigens mit dem Kommissionsantrag befremden, der das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit hier bloß auf dem Papier durchführe. Redner stellt deshalb den Antrag auf Durchführung dieses Prinzips vor dem Einzelrichter, wie etwa in Kurhessen und Bayern, ohne das Institut der Schöffen.

Abg. Lamey (Karlsruhe): Zunächst wolle er den Vorwurf der Inkonsequenz von den Verteidigern des Schöffengerichts zurückweisen; die Kommission viel eher sei inkonsequent. Das aus der Beibehaltung des Rekurses hergenommene Argument gegen die Schöffen beweise nichts, denn man lasse ja doch den Rekurs gegen den Amtsrichter zu, warum nicht auch gegen die Schöffen. Die Konsequenz, wozu die Kommission gelangen mußte, wäre nicht die Beibehaltung des Einzelrichters, sondern die Verweigerung der amtsgerichtlichen Sachen an die Kreisgerichte gewesen; denn die Abschaffung des Rekurses beruht auf der Idee, daß man gleich Anfangs das beste Gericht zur Entscheidung aufstellt.

Eine derartige Verweigerung an das Kreisgericht ist aber wegen der allzu großen Geschäftslast nicht möglich, und so gelangt man zu der Auskunft, vor den Kreisgerichten ein anderes Gericht aufzustellen, dessen Entscheidungen an die Bedingung geknüpft sind, daß die Beistellenden sich dabei beruhigen.

Man kann sagen, schon das Schöffengericht sei das hinreichend gute Gericht; man setze auf es das nöthige Vertrauen, daß es im Durchschnitt die rechte Entscheidung treffe; bei der einfachen Befugnis des Gerichts mit bloß zwei Schöffen ist jedoch wohl diese Garantie nicht vorhanden und deshalb ein Rekurs geboten. Nicht einzusehen ist aber, wie dadurch die Ehre des Schöffen verletzt werden sollte; es wird ja gegen das Urtheil des Schöffengerichts rekurrirt, und in diesem sßt ja auch der Amtsrichter, dessen Ehre Niemand durch den Rekurs für beeinträchtigt hält; die Schöffen stehen auf gleicher Stufe mit ihm; sie werden dies als eine Ehre betrachten und nicht höher stehen wollen. In geringen Polizei-

sachen werde man überdies nicht so sehr an dem Rekurs festhalten.

Wir haben alle Ursache, den Werth und die Bedeutung der Schöffen hoch anzuschlagen, denn durch sie wird erst die Würde und das Ansehen des Gerichts hergestellt. Das Einzelrichteramt ist auch nach dem Vorschlag des Abg. Kries nur ein Scheinbild würdiger, öffentlich-mündlicher Einrichtung.

Der Einwand, daß in den mittleren Strafsachen eine Lücke des Systems vorhanden, führe nicht, wie behauptet, zu einer Beglaffung der Schöffen in unterer Instanz, sondern gerade zu ihrer Einführung, denn dann wird die Ergänzung der mittleren Lücke um so leichter sich Bahn brechen.

Ein Widerwille gegen das Schöffengericht werde sich nicht zeigen, eher das Gegenteil. Wenn man das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit wirklich durchführen will, so kommt es zunächst nicht auf die Spitze an, sondern vor Allem auf den Aufbau des breiten Fundaments, und dies sind die Schöffen, eher als die Geschwornen. Die jetzige Art der Erledigung der Polizeistrafsachen erweckt überall kein Vertrauen, dies wird anders werden, wenn öffentlich und mündlich verhandelt wird; und darin besteht gerade der außerordentliche Werth der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, daß auch die Behandlung der Polizeistrafsachen den ihr bis jetzt noch anklebenden Charakter des Mißtrauens und der Gehässigkeit im Volke verlieren, und als das erscheinen wird, was sie sein soll, als wahre Gerechtigkeitspflege. Er selbst sei ein großer Freund des Schöffengerichts, denn er habe die beste Ansicht von der mächtigen und erhebenden Wirkung desselben. Aber nicht bloß für das Volk, auch als tüchtige und unentbehrliche Schule für unsere Beamten habe das Schöffengericht seine große Bedeutung. Wir wollen überall Öffentlichkeit und Mündlichkeit, in Kreisgerichten und Schwurgerichten, und auch bei der Verwaltung, und wir wollten die erste Schule dazu verschmähen, ohne die wir in allen diesen Einrichtungen durchgebildeten Kräften! Selbst unsere sonst so tüchtigen Schwurgerichte leiden noch an dem Fehler der Langsamkeit und Schwerfälligkeit; dies wird nicht anders werden, so lange der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht durchweg auch schon von unten an durchgeführt ist. Die Kommission aber thut dies nicht, und das mache er ihr zum Vorwurf. Gegen die Beseitigung des Rekurses sei er nicht etwa deshalb, weil er der Intelligenz der Schöffen nicht vertraue, sondern, weil der lokale Charakter und die dadurch bedingte, unwillkürliche Befangenheit des Schöffengerichts den Rekurs wünschenswerth mache. Bei Geschwornen sei Befangenheit wegen der Größe der Bezirke nicht zu befürchten. Dem Schöffen treten aber eine Menge lokaler Beziehungen nahe, von denen er sich nicht leicht frei machen kann; dies gilt namentlich von angeregten Zeiten, in denen es für die Staatsgeschuldigten nicht allein bedenklich, sondern auch für die Staatsgewalt gefährlich sein kann, dem Schöffengericht ohne Rekurs preisgegeben zu sein; es ist daher wenigstens in den bedeutendern Fällen der Rekurs beizubehalten.

Die Belästigung der Schöffen werde keine allzu große sein; eine außergewöhnliche Thätigkeit werde ihnen nicht zugemutet, in der Stadt würden sie häufiger, auf dem Lande wohl nicht öfter als alle vier Wochen zusammenkommen müssen.

Wenn auch Anfangs die Theilnahme im Volk noch mangle, so werde sie bald sich zeigen; man werde sich der Ehre freuen, an den Staatsgeschäften Theil zu nehmen, und das Institut selbst werde sehr bald zu Ansehen und Ehren kommen.

Abg. Achenbach stimmt für Schöffen, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Rekurs beibehalten werde; er unterstützt deshalb den Antrag des Abg. Häuffer.

Abg. Schmitt: Die Gründe, welche der Abg. Lamey zur Rechtfertigung des Rekurses angeführt, ließen sich eben so gut gegen das Schöffengericht geltend machen. Er stimme für den Antrag des Abg. Kries.

Abg. May verteidigt die Kommission gegen den ihr gemachten Vorwurf der Inkonsequenz; erst nach Ablehnung mehrerer anderer Vorschläge gelangte man zu dem jetzigen Kommissionsantrag. Redner selbst erklärt sich auch jetzt für das Schöffengericht unter der Voraussetzung der Beseitigung des Rekurses, und motivirt seine Ansicht. Die Frage des Rekurses sei hier die gleiche wie bei den Kreisgerichten; ein Rekurs, der schließlich doch nur bezüglich der unrichtigen Beantwortung der Thatsache gegeben werde (weil auch nach dieser Beseitigung für die Rechtsfrage die Mündlichkeitsbeschwerde möglich sei), biete, da auch in zweiter Instanz bloß drei Richter entscheiden würden, kein größeres Gewicht.

Abg. Eckardt berührt den gestern von ihm gestellten Antrag, dessen Prinzip die möglichste Beziehung des bürgerlichen Elements zu der Strafrechtspflege sei; dieses Prinzip wolle er, wenn es auch für die Kreisgerichte abgelehnt sei, wenigstens in erster Instanz durchgeführt sehen; so bleibe ihm die Hoffnung, daß es sich später auch in den mittleren Strafsachen Bahn breche. Er sei deshalb für die Schöffen; den Rekurs halte er wegen der Unmöglichkeit, die erste Verhandlung zu wiederholen, für unthunlich; wenn sich aber der Grundlag der Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht anders erreichen lasse, so werde er auch für die Zulassung des Rekurses stimmen, um nur die Schöffen nicht aufgeben zu müssen. Denn nur durch

das Schöffengericht sei, wie schon bemerkt, die eigentliche Würde des Gerichts hergestellt.

Redner verweist auf die Thronrede und die in der Dankadresse ausgesprochene warme Begrüßung der hohen Verheißung, daß das bürgerliche Element zugezogen werden solle; jetzt handle es sich darum, dies auszuführen. Das anfängliche Gefühl der Belästigung werde beim Volke bald dem Gefühl des Wohlbehagens weichen, der Freude darüber, daß man das Volk zu den wichtigsten öffentlichen Funktionen bezieht.

Abg. Roll: Auch er habe die Schöffen außerordentlich freudig begrüßt und werde ihnen mit oder ohne Refus treu bleiben, denn die Schattenseiten des Instituts werden von dessen Lichtseiten weit aus überwogen. Redner verweist auf die günstigen Urtheile aus Hannover, und warnt, daß man nicht, in der Meinung, durch die Beseitigung des Instituts den Dank des Volkes zu verdienen, zu dem Gegentheil gelange.

Abg. Seiz motivirt seine Abstimmung für Schöffen mit Refus.

Abg. Spohn: Er habe anfänglich beabsichtigt, gegen das Schöffengericht zu stimmen; aber er sei, wie er offen bekennen wolle, durch die Diskussion bekehrt worden und werde für Schöffen mit Refus stimmen. Hauptsächlich sei für ihn bestimmend, daß das Schöffengericht als Bildungsschule für unsere Juristen nicht zu entbehren sei.

Abg. Knies: Der für die Verheißungen der Thronrede ausgesprochene Dank bedinge nicht, daß man gleich mit jeder Ansicht über die Ausführung einverstanden sei. Die Konsequenzen des Prinzips der Beteiligung des bürgerlichen Elements hält Redner im Gebiete der Verwaltung für wichtiger und gerechtfertigter. An eine Theilnahme des Volkes bezüglich des Schöffengerichts glaube er nicht recht, und werde deshalb nach Ablehnung seines Antrags für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Kusel unterstützt den Antrag des Abg. Knies. Öffentlichkeit und Mündlichkeit gälten ihm mehr, als Beteiligung des bürgerlichen Elements. Die größte Gewähr fände er in der Mitwirkung des Angeeschuldigten bei Besetzung des Gerichts durch Ausübung des Refusationsrechts; ohne dieses Refusationsrecht halte er die Schöffen wegen ihres lokalen Charakters für bedenklich, obgleich er gern für sie stimmen würde und auch von ihnen das Beste zu hoffen geneigt sei; sie seien jedenfalls des Versuches werth.

Abg. v. Stockhorn: Man müsse die Konsequenz nicht auf die Spitze treiben, das sei Konsequenzmacherei, und führe dazu, auch die Bürgermeisterämter kollegialisch einzurichten. Es frage sich, wie weit soll man den Grundsatz ausdehnen? Der Vorschlag der Kommission wahrt das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit vollständig, denn in jedem, auch dem geringfügigsten Fall kann der Angeeschuldigte durch den Refus die mündlich öffentliche Wiederholung des Verfahrens herbeiführen. Die Regierung aber will auch für die unbedeutendsten Sachen eine zweifache Beurtheilung der Thatsache, während doch für die schwersten nur eine Instanz gegeben sei; er könne sich durchaus nicht davon überzeugen, daß durch die Einrichtung von zwei Instanzen in Bagatellsachen ein Vortheil erzielt werde; das Verfahren vor dem Amtsrichter dagegen habe den großen Vortheil der Schnelligkeit, Kosten- und Müheersparniß. Dem Knies'schen Antrag könne er eben so wenig beitreten und werde einfach für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Haager: Er habe in allen Kommissionsitzungen für Schöffen mit Refus gestimmt und werde auch jetzt dafür stimmen.

Abg. v. Roggenbach: Das Thema sei nahezu erschöpft, und er wolle deshalb nur noch einige durch den vorliegenden Redner neu in die Debatte gebrachte Punkte berühren. Der Vorwurf der Konsequenzmacherei sei zunächst unbegründet; es handle sich hier um ein wirkliches, unter allen Umständen aufrecht zu erhaltendes Prinzip, um die Herstellung eines Erstinstanzgerichts, das mit Würde und mit Erfolg seine Funktionen erfüllt. Dies ist von dem Einzelrichter nicht möglich, darin täuscht sich der Abg. Knies. Wir haben zwar Öffentlichkeit und Mündlichkeit vor dem Zivilrichter, aber es wäre besser, wir hätten diese Analogie für die vorliegende Frage nicht.

Auf Eines wolle er noch aufmerksam machen: im germanischen Rechtsleben wurde von je her das Urtheil eines Kollegiums von Standesgenossen, das aus dem Volk herausgewachsene *judicium parium* als ein großer Vorzug, als ein Privileg betrachtet; warum sollten wir Anstand nehmen, diesen volksthümlichen Grundsatz in niederen Strafsachen anzuwenden?

Der befürchteten Befangenheit der Schöffen aber aus lokalen Rücksichten werde die lokale Kontrolle entgegengetreten, und dadurch werde das lokale Element gerade zur Unparteilichkeit beitragen.

Der Einwand der Unvolksthümlichkeit verdiene wenig Berücksichtigung. Das Gesetz soll gut sein, dann ist es auch volksthümlich; dem richtigen Prinzip muß man aber unter allen Umständen huldigen.

Abg. Vamey (Karlsruhe) antwortet auf mehrere namentlich vom Abg. v. Stockhorn gemachte Einwände. Die Behauptung insbesondere, daß das Kollegialverfahren schwerfällig, könne er nicht zugeben; die Schöffen machten das Verfahren nicht weitaufwendiger, wenn man die Langsamkeit nicht von vorn in das Verfahren hineinbringe; eher paßte dieser Vorwurf auf das Einzelrichterverfahren, durch das außerdem die Förderung der Unparteilichkeit des Amtsrichters nicht gewahrt werde, der die Rolle eines Anklägers und Richters zugleich übernehmen müsse.

Abg. Heidenreich glaubt, daß die Schöffen im Volke nicht gut aufgenommen würden, und stimmt für den Antrag des Abg. Knies, eventuell für den Kommissionsantrag.

Abg. Schrey stimmt für Schöffen mit Refus, besonders als Bildungsschule der Beamten.

Staatsminister Dr. Stabel erklärt sich nochmals gegen die Beseitigung des Refus bei der Schöffeneinrichtung und gegen den Antrag des Abg. Knies.

Abg. Fischer bedauert, daß namentlich das juristische

Publikum an den Verhandlungen so geringen Antheil nehme, wie sich aus dem spärlichen Besuch der Gallerie ergebe, und spricht sich schließlich für den Kommissionsantrag aus.

Berichterstatter Prestinari: In der vorliegenden Frage, einer der schwierigsten, halte er sich verpflichtet, den gleichwohl nicht von ihm herrührenden Kommissionsantrag zu vertheidigen. Redner geht nun auf die einzelnen erhobenen Einwände näher ein und macht die Gegengründe geltend.

Bei der hierauf stattfindenden Abstimmung wurde, wie schon berichtet, der Antrag des Abg. Häuffer mit 35 Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung.

++ Karlsruhe, 14. Mai. Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; Ministerialrath Ammann.

In der heutigen Sitzung wurde die Beratung der Gesetzverfassung fortgesetzt, und zwar bezüglich der beiden, die bürgerliche Rechtspflege betreffenden Vorfragen.

Die erste Vorfrage, ob die wichtigeren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz von Kollegialgerichten erledigt werden sollen, wurde ohne alle Diskussion einstimmig bejaht.

Die weitere Frage jedoch, wie die Appellationsinstanz einzurichten sei, rief eine beinahe fünfstündige Debatte hervor. Gegenüber dem Kommissionsantrag, auf Errichtung selbständiger, nicht mit den Kreisgerichten in Verbindung stehender Appellationsgerichte unter dem Namen Obergerichte, stellt der Abg. Fingado den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, Errichtung von 4 Appellationsinstanzen in Verbindung mit 4 Kreisgerichten.

Dieser Antrag wird von Staatsminister Dr. Stabel, Abg. Vamey (Karlsruhe), Schmitt, Schaaff, Achenbach, Haager unterstützt, welche sich ebenso gegen einen vom Abg. Knies gestellten und von den Abgg. Kirsner und Walli unterstützten Antrag erklären, der statt des Systems der dreifachen Instanz die von der Kommissionsminorität vorgeschlagene Einrichtung von nur zwei Instanzen empfiehlt. Auf die Bemerkung Seitens der Regierung, daß dieser Antrag, auch wenn ihm die Regierung zustimmen wollte, die Zurückziehung des ganzen Entwurfs zur Folge haben werde, da dieser dann gänzlich umgearbeitet werden müsse, zieht der Abg. Knies denselben wieder zurück. Für den Kommissionsantrag sprechen bloß die Abgg. Mays und Kusel, während der Berichterstatter Prestinari der Ansicht der Minorität (dem Zweinstanzsystem) geneigt und nach der Zurückziehung des Knies'schen Antrags sich bedingungsweise für den Regierungsentwurf erklärt.

Bei der abschließenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Fingado mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Ausführlicher Bericht folgt nach.

++ Karlsruhe, 14. Mai. Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Beratung des Berichts des Abgeordneten Prestinari über den Entwurf einer Gerichtsverfassung.

Deutschland.

Darmstadt, 12. Mai. Der telegraphisch bereits erwähnte Antrag des Abg. Hofmann, die kurhessische Angelegenheit betreffend, lautet:

Die kurhessischen Verfassungsgewirren, deren baldige befriedigende Lösung in Folge der bestimmten Vereinbarung unter den beiden deutschen Großmächten mit Sicherheit erwartet werden durfte, sind durch die bekannte neueste hinsichtlich der Wahlen erlassene kurhessische Verordnung in eine Lage gekommen, welche die ernstlichsten Besorgnisse zu erregen geeignet ist. Denn jene Verordnung, die fürwahr einzig und unübertroffen in der deutschen Verfassungsgeschichte dasteht, die, wie auch dem blindesten Auge nicht verborgen bleiben kann, zu einer völligen Fälschung der öffentlichen Meinung führen müßte und von der sich das einfache Rechtsgefühl mit Wehmuth abwendet, könnte, erlangte sie Anwendung, auch ein so völlig locales und gelegentliches Volk, wie es unser nachbarlicher Bruderstamm ist, zu dem hoffentlich grundlosen, aber sehr gefährlichen Glauben verleiten, daß selbst das klarste Recht in den Kreisen der deutschen Regierungen eine überwiegende Vertretung nicht mehr finde. Auch die groß. Staatsregierung trägt durch ihr Verhalten am Bundestage die Mitschuld an dem, was seither in Kurhessen geschehen, und folgerweise an der unerhörten Wissensbedrängung, welche jetzt anscheinend auf dem Wege des Gesetzes dort in Szene gesetzt werden soll. Es ist indessen nicht meine Absicht, hier eine Anklage wegen jenes früheren Verhaltens der groß. Staatsregierung zu erheben; vielmehr will ich gern annehmen, daß es nur ein verhängnisvoller Irrthum gewesen, der auf Bahnen gelenkt hat, die niemals hätten betreten werden sollen. Aber nachdem es völlig klar geworden, daß mit Mitteln wenigstens, die vor der öffentlichen Moral zu bestehen vermögen, selbst nur der äußere Friede in Kurhessen nicht wieder hergestellt werden kann, würde es das Vertrauen auf den Rechtsinn der deutschen Regierungen geradezu zerstören heißen, wollten sie noch jetzt bei einer Unterstützung der kurhessischen Regierung in ihrem seitherigen Verhalten beharren, das sogar mit dem von ihr selbst anerkannten Verfassungsgefühle im schreienden Widerspruch steht.

Ich beantrage hiernach: Die Kammer wolle die groß. Staatsregierung ersuchen, ihren Einfluß bei dem Bundestage dahin einzusetzen, daß die neueste kurhessische Verordnung über die Wahlen nicht in Ausführung gebracht, vielmehr die Verfassung von 1831 und das Wahlgesetz von 1849, vorbehaltlich etwa nöthig erachteter, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirkender Aenderungen, wieder hergestellt werde.

Mainz, 12. Mai. (M. Z.) Vorgestern fand auf Einladung Seitens der hiesigen Handelskammer eine Versammlung hiesiger Kaufleute und Industriellen statt, in welcher der preussisch-französische Handelsvertrag zur

Besprechung kam. Oberfeuerath Ewald von Darmstadt war anwesend und gab über verschiedene Punkte des Vertrags Erläuterungen. Zum Schluß erklärte die Versammlung ihren Wunsch, die groß. Regierung möge dem Vertrag beitreten, unter der Bedingung jedoch, daß die preussische Regierung ihrerseits die Uebergangssteuer auf Weine abschaffe. Ein Widerspruch gegen den Vertrag selbst wurde nicht laut, ja, eine Minorität wollte sogar die eben erwähnte Bedingung nur als Wunsch, nicht als *conditio sine qua non* aufstellen. Eine längere Erörterung veranlaßte der Art. 28, den Musterschug betreffend, und wurde dabei mit allgemeiner lebhafter Zustimmung ausgesprochen, daß es ein Fehler gewesen sei, unsere rheinischen Schaumweine als Champagner in den Handel zu bringen; unsere Schaumweinfabrikation brauche die Konkurrenz nicht zu fürchten, sie habe sich ihren Markt erobert und werde ihn mit der väterländischen Etiquette zu behaupten wissen.

Mainz, 12. Mai. Heute früh wurde von dem Erzherzog Wilhelm, Gouverneur der hiesigen Bundesfestung, der feierliche Akt der Grundsteinlegung zu der neuen kaiserlich-königlichen Kasernen hinter Courtine Karl Blücher zu Castel vollzogen.

* Frankfurt, 13. Mai. Das Präsidium der Bundesversammlung hatte auf heute der kurhessischen Angelegenheit wegen eine außerordentliche Sitzung berufen. In dieser gab zunächst Kurhessen über sein Wahlverfahren eine Erklärung ab. Hierauf wurde die Frage der Dringlichkeit der Abstimmung über den preussisch-österreichischen Antrag vom 10. Mai auf Sessung des kurhessischen Wahlverfahrens zunächst bejaht; sodann der Antrag selbst gegen 4 Stimmen (Medemburg, Hannover, Niederlande und Kurhessen) zum Beschluß erhoben. — Preußen gab hierauf eine Gegenerklärung auf dessen Erklärung vom 8. d. ab. — Mehrere Eingaben und Proteste aus Kurhessen kamen durch Hrn. Dr. Juchó zur Vorlage. — Sonst laufende Militärangelegenheiten.

Frankfurt, 13. Mai. (Zeit.) Wie uns aus guter Quelle mitgetheilt wird, sind bis gestern im Anschluß an die Kaffeler Rechtsverwahrung von den Wahlberechtigten folgender hiesigen Städte und Ortschaften Proteste gegen die Wahlordnung bei der Bundesversammlung überreicht worden: Stadt Hanau, Stadt Rotenburg, Gemeinde Langendiebach, Gemeinde Kesselstadt, Gemeinde Gieselweber, Stadt Helmarshausen, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Hella, Gemeinde Pippoldsberg, Stadt Bodenheim, Stadt Hersfeld, Stadt Hofgeismar, Gemeinde Dörschhausen, Stadt Carlshausen, Stadt Friglar, Stadt Hünfeld, Gemeinde Eiterfeld, Stadt Gelnhausen, Gemeinde Käfingien, Stadt Warburg, Stadt Frankenberg, Gemeinde Reimbach, Stadt Melungen, Gemeinde Oberißigheim, Gemeinde Hailer, Gemeinde Brander, Buchenau und Wangers, Stadt Fulda und Gemeinde Wächtersbach.

Kassel, 12. Mai. (Fr. Z.) Am Zustandekommen einer beschlußfähigen Kammer (32 Mitglieder) würde, auch abgesehen von einer durch den Bund bewirkten Sessierung der Wahlen, noch sehr zu zweifeln sein. Von den großen Grundbesitzern sind nur vier erklärte Anhänger der Verfassung von 1860; die Zweifelhafte werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach der Wahl enthalten, keinesfalls aber ein Mandat annehmen; von den 16 Abgeordnetenwählern der Städte werden mindestens fünf [wohl mehr] nicht vorgenommen, und auch nicht sämtliche Wahlen der Landgemeinden dürften zu Stande kommen, so daß es dem Hesseverein nicht gelingen würde, 32 Leute zusammenzubringen, die sich als sog. Abgeordnete hinsetzen und für ein Land, welches in seiner Gesamtheit sie verläugnet und als Vertreter nicht anerkennt, Beschlüsse fassen wollen. Es würde eine Sünde dazu gehören, wie wir sie nur einigen der vorgeschrittenen Hessevereins-Mitglieder zutrauen. — Der vorgestern in der Bundestags-Sitzung gestellte Antrag Oesterreichs und Preußens hat hier allgemeine Freude erregt.

* Kassel, 12. Mai. Die „Kassel. Ztg.“ gibt heute eine Uebersicht über die Erfolge der landrätlichen Ueberrumpelungen und Einschüchterungen gegenüber den Dorfbürgern. Selbstverständlich ist dem, was mit solchen Mitteln erzielt worden, kein Werth beizulegen. Daß aber das ministerielle Blatt die Stirne hat, bei dieser Gelegenheit das Thun der Verfassungspartei als „Niederträchtigkeit“, „Gewebe der Lüge“, „bodenlose Heuchelei“ und was derartige zierende Epitheta mehr sind, zu bezeichnen, ist doch gewiß ein starkes Stück.

* Elberfeld, 12. Mai. Die H. H. Kühne und A. v. Auerswald haben die auf sie gefallenen Wahlen angenommen. Ersterer sagt in seinem bezüglichen Schreiben:

Die Wahlen lassen vermuthen, daß die Wogen beim bevorstehenden Landtag etwas hoch gehen werden; — ob nicht zu hoch für einen Mann im 77. Lebensjahr, müssen wir abwarten. Mir soll es, so lange die Kräfte reichen, Psicht sein und bleiben, zur Aufrechterhaltung des Landeswohls durch treues Festhalten an der vom König und vom Lande beschworenen Verfassung mitzuwirken.

In dem Schreiben des Hrn. v. Auerswald heißt es:

Das Voos besonnener Abgeordneter wird in der nahesten Session voraussichtlich nicht sich werden; — um so mehr aber ist es als eine Gabe wahrer und hochachtungswürdigen Vertrauens zu erkennen, wenn man in schwerer Zeit zum Vertreter einer politisch bewährten, so geselligen als feindsinnigen Körperschaft gewählt wird.

Leipzig, 11. Mai. Die gestrige, unter dem Vorsitz von Dr. Heyner stattgehabte Versammlung von Nationalvereinsmitgliedern war durch die Anwesenheit der Ausschussmitglieder Dr. Weg aus Darmstadt und Rechtsanwält Feres aus Weimar ausgezeichnet. Die gefassten Beschlüsse sind folgende: 1) auf Antrag von Advokat Rose aus Leipzig:

Die versammelten Mitglieder und Freunde des Nationalvereins sprechen ihre volle Anerkennung des festen Auftretens der preussischen Wähler und die unverfälschte Hoffnung aus, daß das preussische Volk unter allen Verhältnissen auch weiterhin an seinem Rechte treu und mannhaft festhalten werde; sie erwarten von den preussischen Abgeordneten ein

entschiedenes Handeln für das deutsche Einigungswort; sie sind der Ueberzeugung, daß, je unerschrockener das preussische Volk für seine Freiheiten und die deutsche Sache entritt, um so rascher Deutschland der bundesstaatlichen Einigung mit Zentralgewalt und Parlament entgegengeführt wird.

2) auf Antrag von Fries:

Der neuesten Verfassungsverlesung gegenüber ist das kurhessische Volk in alter Treue und Ehrlichkeit bereit, und sein Zweifel kann abhalten, daß es auch diese Probe bestehen werde; aber die Versammlung spricht die zuverlässigste Erwartung aus, daß das deutsche Volk mit aller Entschiedenheit von seinen Regierungen die Abstellung der dort üblichen Verlesungen beantrage.

Hannover, 10. Mai. (Fr. 3.) In der Zweiten Kammer stellte heute der Schatzrath v. Böhmer einen überaus wichtigen Antrag, der sich geradezu gegen eine der vielbesprochenen Maßregeln richtet, durch welche es der Regierung 1857 gelang, eine Zweite Kammer von nie verjagender Willfährigkeit zusammen zu bringen. Durch königl. Verordnung wurden damals zwei Tage vor den Wahlen die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Staatsdiener den aktiven Staatsdienern rücksichtlich ihrer Stellung zur Regierung gleichgestellt; auf Grund dieser Verordnung erklärte man die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Staatsdiener für ullaubsbedürftig, falls sie in die Ständeversammlung eintreten wollten, und verlagte nun den Erminisiren die Erlaubniß zum Eintritt in die Zweite Kammer. v. Böhmer's genügend unterstützter Antrag geht nun dahin, daß Stände die Regierung dringend ersuchen, diese Verordnung schleunigt aufzuheben, und sie ermächtigen, ohne händische Mitwirkung darin vorzugehen. Voraussetzlich wird dieser Antrag zu den lebhaftesten Verhandlungen führen. — Die Regierungsforderung für eine Leine-Deister-Bahn ist von beiden Kammern vorläufig abgelehnt.

Altona, 10. Mai. (A. M.) Von dem Festkomitee des norddeutschen Schützenvereins geht uns so eben die Nachricht zu, daß das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sich bewegen gefunden hat, die nachgesuchte Erlaubniß um Abhaltung des diesjährigen Wanderschießens zu Kiel zu verweigern. Das Fest wird also, wie früher mitgetheilt, in Cuxin stattfinden.

Berlin, 12. Mai. Die „Sternzeitung“ bringt heute einen energischen ersten Artikel über die Krisis in Kurhessen, dem wir folgende Stelle entnehmen:

Der Moment, in welchem man am Bunde in Folge des Antrages der beiden Großmächte damit beschäftigt ist, zur Ausgleichung des Verfassungskonflikts einen neuen Weg zu bezeichnen, — diesen Moment hat die kurhessische Regierung für geeignet gehalten, der Bundeshätigkeit durch ein thätliches Vorgehen vorzugreifen, welches der Tendenz des gemeinsamen Antrages und des zu erwartenden Bundesbeschlusses diametral widerläufig. Sie bedient sich zu diesem Zweck einer Manipulation, welche auf der nicht eben schmeichelhaften Voraussetzung beruht, daß die Bundesregierungen sich durch das Resultat geschilderter parlamentarischer Minoritäten täuschen lassen, daß sie den Anspruch einer winzigen Minorität als ein maßgebendes Faktum, als die Stimme des Landes hinnehmen und in einem ganz offenkundig arrangierten parlamentarischen Scheinwesen den von ihnen erstrebten „befriedigenden“ Antrag des Verfassungskonflikts erkliden werden.

Es ist wohl nicht abzusehen, nach welcher Richtung hin ein solches Verfahren nicht den äußersten Anstoß erregen sollte. Wenn sich diejenigen Regierungen, die bisher die Verfassung von 1860 befürworteten, und deshalb die kurhessische Regierung unterstützen zu müssen glaubten, plötzlich durch die Thatlage bloßgestellt sehen, daß das kurh. Ministerium selbst, aus eigenem Antrieb, eine der Fundamentalbestimmungen jener Verfassung — die Bestimmung über die Bedingungen des Wahlrechts — willkürlich und einseitig über den Haufen wirft und, in deutlichem Widerspruch gegen die Verfassung, die Ausübung des Wahlrechts an eine neue und in der konstitutionellen Praxis bisher unerhörte Verbindung knüpft: so wird die noch zahlreichere Kategorie derjenigen Regierungen, welche auf die streng bundesmäßige Erledigung des Verfassungskonflikts Werth gelegt haben, sich auf's unangenehmste berührt fühlen müssen durch eine Handlungsweise, welche gegen den Bund und die ihm geflogenen Verhandlungen eine so nackte Rücksichtslosigkeit an den Tag legt, daß sie seinen Beschlüssen durch die verzweifeltsten Mittel zuvorkommen und entgegenzuarbeiten sucht. Es ist demnach erklärlich genug, daß das Vorgehen der kurhessischen Regierung in allen diesen Kreisen lebhaftest Mißbilligung gefunden hat, und daß mehrere Regierungen, selbst solche, die dem kurhessischen Gouvernement bisher ihre Unterstützung angedeihen ließen — von glaubwürdiger Seite wird und namentlich die württembergische Regierung bezeichnet — sich veranlaßt gefühlt haben, in Kassel sofort die nachdrücklichsten Vorstellungen geltend zu machen.

Noch schärfer und verlegender richtet sich der Schritt der kurhessischen Regierung natürlich gegen die beiden deutschen Großmächte, die den gemeinsamen Antrag eingebracht haben; ihre speziellen Interessen sind es, die noch im letzten Moment durch Zwangsmittel von ganz abnormer Art durchkreuzt werden sollen. Es ist aber schon von anderen Seiten wiederholt ausgesprochen worden — und es kann hierüber auch unmöglich ein Zweifel bestehen — daß die kurhess. Verordnung der preuss. Regierung in noch viel höherem Maße als der österreichischen feindselig entgegentritt: denn es ist offenkundig, daß Preußen den gemeinsamen Antrag angeregt hat, daß Preußen auf die Durchführung desselben den höchsten Werth legt, daß es somit ein vorzugsweise preuss. Werk ist, dem die kurhess. Regierung noch in der zwölften Stunde den Boden zu verderben sucht. Die hierdurch kundgegebene besondere Feindseligkeit gegen Preußen wird durch den Charakter der Mittel, welche die kurhess. Regierung anzuwenden keinen Anstand nimmt, in ein noch größeres Licht gestellt. Wenn wirklich, wie der Animosität gegen Preußen freien Lauf zu lassen, kein anderer Weg offen stand, als der Entschluß, die Mehrzahl der hessischen Wähler durch einen Föderat von der Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechts auszuschließen, so hätte eine gewissenhafte Regierung sich schon durch die Rücksicht auf ihre Pflichten gegen das eigene Land und auf die eigene Ehre von einem Verfahren abhalten lassen, welches durch eine flagrante Verletzung der eigenen Unterthanen das von ihr selbst akzeptirte Verfassungsrecht in einer seiner wichtigsten Bestimmungen über den Haufen wirft und die Formen des verfassungsmäßigen Lebens auf den Kopf stellt. Selbst Rücksichten von solchem Gewicht waren nicht im Stande, die kurh. Regierung von einem gefährlichen Akt zurückzuhalten, der ihren feindseligen Gegenatz zu den Bestrebungen Preußens

in unabweidlicher Weise bekundet: sie schließt alle diejenigen vom Wahlrecht aus, welche die von der preussischen Regierung seit dem Jahr 1868 offenkundig vertheidigte Ansicht theilen, daß die Verfassung von 1831 nicht rechtmäßig beseitigt ist und daß nur durch Wiederherstellung derselben das Land zum inneren Frieden gelangen kann. Wer diese Ansicht der preussischen Regierung nicht unendlich verläugnet, wird in Kurhessen dadurch bestraft, daß er von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen wird.

Die Nachwahlen in Berlin finden am 17. Mai statt. Wie es heißt, ist im ersten wie im zweiten Wahlbezirk Hr. Dr. Johann Jacoby in Aussicht genommen. — Graf Schöer hat seine italienische Reise abgefürzt. Er trifft schon in wenigen Tagen hier ein. — Hr. v. Vincke-Dobendorf, persönlicher Freund des Königs, theilte in einer Wahlversammlung zu Sirehen am 25. April folgendes mit. Er glaube keine Inobstruktion zu begehren, wenn er die Worte, welche der König in einer Privataudienz an ihn gerichtet, hier wiederhole, da deren Bekanntwerden nur die Liebe und Verehrung des Volkes für seinen König vermehren könne. Sie lauteten: „Ich weiß recht gut, daß ich die Krone mit beschränkteren Rechten übernommen habe, als meine Vorfahren sie besaßen; das erkenne ich an, und deshalb habe ich die Verfassung beschworen und werde sie halten.“ Ein dreifaches Lebehoch auf den König unterbrach den Redner.

Der „Berl. Börs.-Ztg.“ zufolge sollen drei Regimenter Besehl erhalten haben, an die kurhessische Grenze zu rücken, darunter namentlich das 2. Garderegiment, das 24. und 64. Infanterieregiment. Ferner soll an die Kommandeure des 4. und des 7. Armeekorps der Befehl ergangen sein, Dispositionen zu einer eventuellen Marschbereitschaft zu treffen, und endlich an die Festungskommandanturen von Magdeburg und Torgau Weisungen, sich ebenfalls auf eventuelle Fälle vorzubereiten. Desferreich soll sich bereit erklärt haben, sich einer eventuellen Aktion in Kurhessen anzuschließen.

Berlin, 13. Mai. In einem zweiten Artikel über die Krisis in Kurhessen legt die „Sternzeitung“ auseinander, daß die Folgen des neuesten Vorgehens der kurhessischen Regierung zwar für ganz Deutschland gefährdend seien, in erster Linie aber und mit besonderem Gewicht von Preußen empfunden werden müssen. Der Kern der Erörterung des ministeriellen Blattes, welches sich dabei offen über die jetzige Bewegung der Geister in Deutschland und Preußen und die Stellung der preussischen Regierung dazu ausspricht, liegt in folgenden Sätzen:

Es steht vor unsern Augen die lebendige Erfahrung, daß schon revolutionäre Ereignisse in fernem Ländern, mit denen wir nur durch verhältnismäßig schwache Interessen verknüpft sind, wirksam genug waren, das politische Leben deutscher Staaten in ein feierhaftes Pulsen zu versetzen; was sollen wir erwarten, wenn in unserer Mitte, in Kurhessen, für dessen Bevölkerung und für dessen Schicksal überall in Deutschland die stärksten Sympathien herrschen, eine berechtigte Opposition planmäßig in eine revolutionäre Bahn gebrängt wird? Kann insonderheit die preussische Regierung, ohne ihre Pflicht gegen den eigenen Staat, ihre Pflicht gegen Deutschland zu verabsäumen, es mit gleichgültiger Miene ansehen, daß in demjenigen Lande, welches wie ein Keil zwischen die Bestandtheile des preussischen Staates hineingeschoben ist, Bündel auf Bündel aufgeschichtet und auf eine Explosion hingearbeitet wird, deren Wirkungen Niemand berechnen kann? Daß durch ein solches Beginnen eine allgemeine Gefahr für Deutschland und eine unmittelbare Gefahr für Preußen herbeigeführt wird, ist so augenfällig, daß es keines weitem Nachweises bedarf. (Folgt dann die Schlussstelle, die wir gestern bereits telegraphisch mitgetheilt haben.)

Wie man der „Köln. Ztg.“ schreibt, sollen wegen des Handelsvertrags eindringliche Vorstellungen, die auf die Beschleunigung der Sache gerichtet sind, nach dem Süden gegangen sein. Das Ministerium möchte den Kammermitgliedern anzeigen, daß die baldige Unterzeichnung zu hoffen sei. Auf französischer Seite soll man der Unterzeichnung gegen Ende dieses Monats entgegensehen.

Berlin, 13. Mai. Im Ministerium des Auswärtigen herrscht jetzt eine außerordentlich rege Geschäftstätigkeit. Den Hauptgegenstand derselben bildet die kurhessische Sache. Wie verlautet, hat der in besonderer Mission nach Kassel entsendete königl. Generaladjutant, Generalleutnant v. Willisen, den Auftrag, dort gegen das für den Bund, namentlich aber für Preußen so verlegende Verfahren der kurhess. Regierung die nachdrücklichsten Vorstellungen zu erheben und auf die Nothwendigkeit einer entschiedenen Wahrung der bedrohten gemeinsam deutschen Rechts- und Ordnungsinteressen hinzuweisen. Mit Bezug auf den jetzigen Stand der kurhessischen Angelegenheit haben die Generalkommandos des 4. und des 7. Armeekorps die Weisung erhalten, zu einer eventuellen Zusammenziehung der Truppenteile dieses Korps bei Mühlhausen und Erfurt, bezw. bei Haderborn und Hörtz die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Heute früh kam der kommandirende General des 4. Armeekorps, General v. Schack, aus Magdeburg hier an. — Der bisherige Kommandeur der 8. Division, Generalleutnant v. Rudolph, hat den erbetenen Abschied erhalten. An seiner Stelle ist der Generalmajor v. Horn, bisher Kommandeur der 4. Infanteriebrigade, mit der Führung der 8. Division beauftragt worden. — Auf der Durchreise nach Karlsbad ist gestern der Staatsminister a. D. v. Auerswald aus der Provinz Preußen hier eingetroffen. — Es geht das Gerücht von der Ernennung des Regierungspräsidenten Kuhlwecker zu Aachen zum Handelsminister. Bis zum Augenblick dürfte indessen noch keine definitive Entscheidung getroffen sein.

Berlin, 13. Mai. Die „Kamm.-Korresp.“ schreibt, daß das Einrücken der preussischen Truppen in Kurhessen erfolgen soll, wenn bis zum 22. d. keine genügende Rückantwort von Kassel gekommen ist. — Die „Nat.-Ztg.“ veröffentlicht eine Depesche des Grafen Bernstorff an den Grafen Flemming, von Grafen in Karlsruhe, vom 27. März 1862, worin die Gründe auseinandergesetzt werden, welche ihn zur Fassung des Antrags vom 8. März bewogen haben.

Breslau, 13. Mai. (Zeff. Bl.) Die „Schles. Ztg.“ meldet heute: Hier ist die Drohe eingetroffen, alle entbehrlichen

Pferde des sechsten Armeekorps sofort an das vierte und siebente abzugeben.

Mühlhausen (Sapf.), 9. Mai. Von den wegen der Freveltthaten am 28. v. M. Verhafteten sind 2 wegen mangelnden Beweises freigelassen, 16 heute durch Jäger nach Mührungen zur Ablieferung in das dortige Gerichtsgefängniß transportirt worden. Unter den Verhafteten befinden sich 5 Akerbürger, von denen einer Stadtverordneter ist. Heute wurden 20 neue Verhaftungen vorgenommen, meistens dem Akerbürgerstande Angehörige. Die Untersuchung dehnt sich jetzt schon auf ungefähr 70 Individuen aus und wird zweifellos noch größere Dimensionen annehmen.

Wien, 13. Mai. Die Nachrichten aus Rom lauten weit ernster, als man öffentlich zuzugestehen Lust hat. Die Eventualität einer piemontesischen Besetzung in Rom, mit oder ohne Frankreich, ist so nahe gerückt, daß der Papst bereits von hier in ehrerbietigster, aber unumwundener Weise darüber verständigt wurde, daß sein Verbleiben in Rom bei dem Eintreten einer solchen Eventualität die Universalität des Papstthums aufheben und es der katholischen Kirche in Oesterreich unmöglich machen würde, den Zusammenhang mit Rom als dem maßgebenden Mittelpunkt des Katholizismus aufrecht zu halten.

Triest, 12. Mai. Gestern wurde auf der Werfte S. Marco die Taufe der Panzerfregatte „Kaiser Max“ vollzogen. Der Stapellauf findet Mittwoch statt.

Italien.

Neapel, 13. Mai. Prinz Napoleon ist hier angekommen.

Belgien.

Brüssel, Montag 12. Mai. Der „Moniteur belge“ meldet: Mit dem Gesundheitszustand des Königs geht es viel besser. Die Lunge ist beinahe ganz frei und die Entzündung der Blase im Abnehmen begriffen. — Nach Berichten aus Paris hat der Kaiser dem Herzog von Brabant einen Besuch gemacht, in Folge dessen der Herzog in den Tuilerien den Kaiser, die Kaiserin, den König und die Königin der Niederlande gesehen hat.

Griechenland.

Athen, 10. Mai. Das Ministerium hat seine Demission eingereicht. Trikupi verweigerte, ein neues zu bilden. Die Kammer wurde prorogirt. Es herrscht Agitation.

Türkei.

Scutari (Albanien), 9. Mai. (Presse.) Die regulären und irregulären türkischen Truppen, vereint mit den Bergbewohnern von Scutari, im Ganzen 8000 Mann stark, brachen, in vier Kolonnen abgetheilt, wovon zwei in der Reserve, auf. Die erste Angriffskolonne, unter dem Befehle Siva Osman Paschas, schlug die Richtung von Fumbina ein; die zweite Kolonne, unter dem Befehle von Dilaver Pascha, drang Donnerstag (8.) Morgens auf der Straße von Berenica in Goutsch ein, wo sie auf 3000 Montenegriner stieß, die sich in einer starken Stellung verschanzt hatten. Nach zweistündigem Kampfe gaben die Montenegriner den Kampf auf, und wandten sich zur Flucht. Die türkischen Truppen nahmen zwei Geschütze und besetzten die Festung von Medum.

An demselben Tage (8.) wurde eine 500 Mann starke Bande Montenegriner, welche jenen zu Goutsch von Spuz aus zu Hilfe eilte, von unseren Irregulären angegriffen. Die Montenegriner verloren 75 Mann, theils Todte, theils Verwundete, und wurden lange Zeit verfolgt.

Amerika.

Neu-York, 1. Mai. Die südstaatlichen Blätter sagen, die Einnahme von New Orleans entscheide Nichts zu Gunsten des Nordens, weil die Armeen der Generale Beauregard und Johnston noch nicht besetzt seien.

Vermischte Nachrichten.

Berach, 12. Mai. Gestern Abend 11 Uhr geriethen zwei junge Bursche zu Weil beim Nachhausegehen aus dem Wirthshaus mit einander in Streit, wobei der Eine den Andern mit einem Stein erschlug. Der tödlich Gestroffene war nach einer Viertelstunde eine Leiche. Der Thäter ist verhaftet.

Am 8. Mai brach in der unweit der westphälischen Grenze, in der Provinz Overyssel, gelegenen Stadt Enschede Feuer aus, welches bei dem heftigen Wind so rasch um sich griff, daß fast die ganze Stadt ein Raub der Flammen wurde. Unter den abgebrannten bedeutenden Gebäuden befinden sich außer der protestantischen Kirche drei andere Kirchen das Rathhaus, das Postgebäude, die Vektorialschule u. s. w. Von den zahlreichen Fabriken entgingen nur einige außerhalb der Stadt liegende, darunter die große Aktienpinnerei, dem allgemeinen Verderben. Die Zahl der niedergebrannten Wohnungen wird auf 1000 geschätzt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 15. Mai. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Pensionsanstalt der großh. Hofbühne; zum ersten Male: Ein Wintermärchen; Schauspiel in 5 Akten, von Shakespeare; für die deutsche Bühne neu übersetzt und bearbeitet von Franz Dingelstedt. Musik von F. v. Flotow. Die Tänze arrangirt von Balletmeister Beauval.

Freitag 16. Mai. 2. Quartal. 67. Abonnementsvorstellung: Jessonda; große Oper mit Ballet in 3 Akten, von Spohr. „Amazilli“ — Hr. Genast.

Sonntag 18. Mai. 2. Quartal. 68. Abonnementsvorstellung: Launhäuser und der Sängerkrieg auf der Wartburg; große romantische Oper in 3 Akten, von Richard Wagner. „Elisabeth“ — Frau Schörr von Carolsfeld; „Launhäuser“ — Hr. Schörr von Carolsfeld vom königl. Hoftheater zu Dresden, als Gäste.

3.1.223. Fabr. Verwandte und Freunde benachrichtigen wir von dem, diesen Morgen in ihrem 90. Lebensjahre erfolgten seligen Heimgang unserer theuern Mutter, Großmutter und Urgroßmutter, Wittwe Reichel, geb. Stulz, und bitten um stille Theilnahme.
Fabr, den 14. Mai 1862.
Die Hinterbliebenen.

3.1.208. Fäbigen. Im Verlage der S. Laupp'schen Buchhandlung — Laupp & Siebeck — ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung:
F a u s t.
Der Tragödie dritter Theil
in drei Akten.
Dramm im Geiste des zweiten Theils des Göthe'schen Faust gedichtet von
Dentobold Symbolizetti Allegoriowitsch
Mystifizirte.
Elegant broch. 54 fr.

3.1.207. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Eröffnung der Postomnibusfahrten zwischen Badenweiler, Müllheim und dem Bahnhof betr.
Mit dem 15. d. M. wird der Postomnibus zwischen Badenweiler und Müllheim für die Dauer des kommenden Sommerfahrplanes aufgehoben und werden, vorderhand bis zum 31. d. M., 3 tägliche Postomnibusfahrten zwischen Badenweiler, Müllheim und dem Bahnhof, neben 2 täglichen Lokalfahrten zwischen Müllheim und dem Bahnhof mit folgenden Kurszeiten ins Leben treten:
I. Richtung von Badenweiler, bezw. Müllheim nach dem Bahnhof:
Aus Müllheim um 7 Uhr Morgens,
Badenweiler „ 8 „ „
Müllheim „ 10 1/2 „ Vormittags,
Badenweiler „ 2 1/2 „ Nachmittags,
Badenweiler „ 5 „ Abends.
II. Richtung vom Bahnhof nach Müllheim, bezw. Badenweiler:
Nach Müllheim um 8 1/2 Uhr Morgens,
Badenweiler „ 9 1/2 „ Vormittags,
Müllheim „ 12 1/2 „ Nachmittags,
Müllheim „ 4 1/2 „ Abends.
Badenweiler „ 6 1/2 „ „
Karlsruhe, den 13. Mai 1862.
Direktion der großh. Verkehrsanstalten.
S i m m e r. S c h n e i d e r.

3.1.176. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Die Errichtung einer Güterexpedition in Grödingen mit dem 1. April l. J. betr.
Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 15. d. M. an auf Grund der bestehenden Transportvorschriften die Beförderung von Fuhrwerken und Thieren auch nach und von der Station Grödingen stattfinden kann.
Die in Anwendung kommenden Tariffätze sind bei den in den Vieh- und Equipagen-Transport-Tariff aufgenommenen großh. Eisenbahnstationen zu erheben.
Karlsruhe, den 12. Mai 1862.
Direktion der großh. Verkehrsanstalten.
S i m m e r. S c h n e i d e r.

3.1.177. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Die Anschaffung von Posthörnern betreffend.
Die Lieferung von ca. 300 Stück messingener Posthörner nebst Mundstücken soll im Commissionwege vergeben werden.
Die hierzu Lusttragenden werden daher eingeladen, ihre Angebote, unter genauer Angabe des Preises per Stück, längstens bis 15. Juni d. J. schriftlich und mit der Aufschrift „Lieferung von Posthörnern betr.“ bei unterfertigter Stelle einzureichen. Das Musterhorn, sowie die Lieferungsbedingungen liegen bei der diesseitigen Post-Materialverwaltung zur Einsicht bereit. Auch können diese Bedingungen bei den Postämtern Heidelberg, Mannheim, Freiburg und Konstanz eingesehen werden.
Karlsruhe, den 10. Mai 1862.
Direktion der großh. Verkehrsanstalten.
S i m m e r. S c h n e i d e r.

3.1.189. Karlsruhe.
Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.
Bekanntmachung.
Mit Bezug auf den §. 2 der in unserer, unterm 14. April d. J. ausgegebenen gedruckten Einladung zu der am 24. d. Mts. stattfindenden Generalversammlung enthaltenen Wahlordnung bringen wir zur Kenntniß der wahlberechtigten Mitglieder unserer Anstalt, daß in das Verzeichniß der wählbaren Mitglieder nachträglich die Herren:
Bräut Holmann, Professor Dr. Dienger, Banquier Köhler und Geheimer Regierungsrath Godel
aufgenommen worden sind.
Karlsruhe, den 22. Mai 1862.
Der Verwaltungsrath.

3.1.38. Die hiesige, dieses Jahr bedeutend vergrößerte und mit neuen freundlichen Anlagen umgebene Badaanstalt — Soolbad und Dampfbad — beide mit Douche-Vorrichtung, wird **Sonntag den 25. Mai** eröffnet.
Ludwigsalme Rappennau, den 7. Mai 1862.
Großh. Salineverwaltung.
A. F i s c h e r.

3.1.168. In Unterzeichnetem ist, von der Königl. württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel herausgegeben, so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Die Entwürfe der Handelsverträge zwischen dem Zollverein und Frankreich.
Enthaltend:
I. Handelsvertrag. II. Tarif A und B zu dem Handelsverträge zwischen dem Zollverein und Frankreich. III. Schiffsfahrtsvertrag. IV. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. V. Schlussprotokoll. VI. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. VII. Paraphirungsprotokoll.
gr. 4. Preis 18 fr.
Die vorstehenden Tarifentwürfe enthalten, um die Vergleichung der beiden Zolltarifentwürfe mit den beiderseitigen bestehenden Tarifen zu erleichtern, in sehr interessanter Zusammenstellung die 1) den allgemeinen französischen Tarif in Franken für 100 Kilogramm. Die Ziffern sind dem Handelsarchiv von 1860 Bd. II. entnommen, und enthalten die Zollsätze, wie sie sich bei der Einfuhr auf französischen Schiffen ergeben, sind mithin die niedrigsten, da die Eingangszölle bei der direkten Einfuhr zu Land höher, theilweise sehr beträchtlich höher stehen. Die seit 1860 vorgekommenen Änderungen des allgemeinen französischen Tarifs sind berücksichtigt.
2) den bestehenden Zollvereinstarif, sowie die Vereins-Zollsätze für den Zwischenverkehr mit Oesterreich;
3) die neuen Entwürfe.
J. G. Cotta'scher Verlag.
Stuttgart.
Vorräthig in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

3.1.168. In Unterzeichnetem ist, von der Königl. württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel herausgegeben, so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Die Entwürfe der Handelsverträge zwischen dem Zollverein und Frankreich.
Enthaltend:
I. Handelsvertrag. II. Tarif A und B zu dem Handelsverträge zwischen dem Zollverein und Frankreich. III. Schiffsfahrtsvertrag. IV. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. V. Schlussprotokoll. VI. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. VII. Paraphirungsprotokoll.
gr. 4. Preis 18 fr.
Die vorstehenden Tarifentwürfe enthalten, um die Vergleichung der beiden Zolltarifentwürfe mit den beiderseitigen bestehenden Tarifen zu erleichtern, in sehr interessanter Zusammenstellung die 1) den allgemeinen französischen Tarif in Franken für 100 Kilogramm. Die Ziffern sind dem Handelsarchiv von 1860 Bd. II. entnommen, und enthalten die Zollsätze, wie sie sich bei der Einfuhr auf französischen Schiffen ergeben, sind mithin die niedrigsten, da die Eingangszölle bei der direkten Einfuhr zu Land höher, theilweise sehr beträchtlich höher stehen. Die seit 1860 vorgekommenen Änderungen des allgemeinen französischen Tarifs sind berücksichtigt.
2) den bestehenden Zollvereinstarif, sowie die Vereins-Zollsätze für den Zwischenverkehr mit Oesterreich;
3) die neuen Entwürfe.
J. G. Cotta'scher Verlag.
Stuttgart.
Vorräthig in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

3.1.216.
Schwefelbad Langenbrücken.
Eröffnung am 1. Juni.
3.1.204. Die Wirkungen in chronischen Brust- und Hautkrankheiten, in Rheumatismen und Gicht, zumal bei Abdominalleiden, sind bekannt. Die Schlammbäder bewahren sich in den hartnäckigsten Hautleiden, und die Gaseinathmungen haben neuerdings in Lungenemphysem und chronischer Kehlkopfentzündung (Häufel) die überraschendsten Erfolge gezeigt.
Das Schwefel-Wasser der Balduelle — ungewöhnlich reich an Schwefel-Wasserstoffgas und Magnesia-Salzen — führt dem Bad eine große Zukunft, und die eben vorgenommenen Erweiterungen der Anstalt werden den Bedürfnissen einer größern Frequenz genügen. Ziegenmelken, in der Anstalt bereitet, werden häufig mit dem Schwefelwasser vermischt getrunken. Fortwährend wird Mineralwasser in frischer Füllung versandt.
Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst
J. Gilly, i. Bad.

3.1.216.
Schwefelbad Langenbrücken.
Eröffnung am 1. Juni.
3.1.204. Die Wirkungen in chronischen Brust- und Hautkrankheiten, in Rheumatismen und Gicht, zumal bei Abdominalleiden, sind bekannt. Die Schlammbäder bewahren sich in den hartnäckigsten Hautleiden, und die Gaseinathmungen haben neuerdings in Lungenemphysem und chronischer Kehlkopfentzündung (Häufel) die überraschendsten Erfolge gezeigt.
Das Schwefel-Wasser der Balduelle — ungewöhnlich reich an Schwefel-Wasserstoffgas und Magnesia-Salzen — führt dem Bad eine große Zukunft, und die eben vorgenommenen Erweiterungen der Anstalt werden den Bedürfnissen einer größern Frequenz genügen. Ziegenmelken, in der Anstalt bereitet, werden häufig mit dem Schwefelwasser vermischt getrunken. Fortwährend wird Mineralwasser in frischer Füllung versandt.
Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst
J. Gilly, i. Bad.

3.1.609.
Bad - Eröffnung.
Kiefernadelbad Gernsbach
(Großherzogthum Baden).
Das Kiefernadelbad Gernsbach im Murgthale, in unmittelbarer Nähe der Badstadt Baden, wird am 15. Mai eröffnet.
Diese, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende Badeanstalt besitzt die zu dem Gebrauche von Kiefernadelbädern erforderlichen Badekabinette, Douchen und Inhalationsfälle; außerdem werden täglich frisch Ziegenmelken, Mineralwasser und andere Väder abgegeben.
Täglich table d'hôte und diners a part.
J. Pfeiffer, Badwirth.

3.1.765.
Bad Hub
ist vom 1. Mai an eröffnet.
Aufnahme von Familien, die einen ländlichen Aufenthalt beabsichtigen.
Wolkenkur.
Anwendung des hydropathischen Seilverfahrens.
Warme Bäder der salinischen Therme, welche jedoch erst Pfingst-Montag den 9. Juni eröffnet sind.
Dem Etablissement steht der auf dem Gebiete der Wasserheilkunde bewährte Arzt Herr Dr. med. Weiß zur Seite.
Jede nähere Auskunft ertheilt
A. Wahl.

3.1.468.
Die
Molken- und Bade-Anstalt Kreuth
im bayerischen Hochgebirge
wird am 1. Juni eröffnet.
Es werden, wie bisher, Schwefel-, Sool- und Molken-Bäder, Ziegenmelke und frische Pflanzenäfte verabreicht und beziehen für alle Bedürfnisse festgesetzte Preise; die gedruckten Satzungen sind gratis zu beziehen.
Zimmerbestellungen vor Beginn der Saison sind an die unterfertigte Güteradministration, während der Saison an die Badeanstalt Kreuth zu richten, wobei bekannt gegeben wird, daß in Zukunft Anmeldungen erst vom 1. April jeden Jahres entgegen genommen werden.
Legeuse, im März 1862.
Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Bayern Güter-Administration.

3.1.868.
Kaltwasser-Heilanstalt Dietsmühle bei Wiesbaden.
Conf. Arzt Dr. A. Genth. Eröffnung am 1. Juni a. c.
Kaltwasserkur, Dampf- und Kiefernadelbäder, Heilgymnastik und Elektrizität.
Geschäfte und milde Lage in Ritten der Kurort-Anlagen zeichnen diesen reizenden Punkt der Umgegend vor allen andern aus. Die Anstalt ist mit allem Comfort, mit der gediegensten Eleganz ausgestattet. Der in den weiteren Kreisen anerkannte Ruf des conf. Arztes (während zehn Jahren ärztlicher Dirigent der Kaltwasser-Heilanstalt Nerothal) bietet alle und jede Bürgschaft und macht weitere Empfehlung überflüssig.
Anmeldungen nimmt vorläufig entgegen und nähere Auskunft ertheilt
Der Gerant der Actien-Commandit-Gesellschaft:
S. Kruthoffer.

3.1.220.
Die Steinkohlen- und Coaks-Handlung von Hundhausen & Cie. in Dortmund
empfehle sich hiermit bestens.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Stellegefuch.
3.1.219. Ein junger Mann, dem über Gewandtheit im Schreib- und Rechnungsfache die besten Zeugnisse zur Seite stehen, eine hübsche Handschrift schreibt, wünscht auf irgend einem Bureau Beschäftigung. Der Eintritt könnte gleich erfolgen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

3.1.226. Frankfurt a. M.
Geschäftsverkauf.
In Frankfurt a. M. ist mit einem Kapital von 18000 fl. ein seit 15 Jahren bestehendes, sehr rentables Eisenwaaren-Geschäft zu übernehmen. Reflectirende wollen sich franco unter B G Nr. 239 an Herrn Otto Wollen in Frankfurt a. M. wenden.

3.1.221. Karlsruhe.
Carl Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,
empfehle:
zu dem eben wieder direkt frisch angekommenen echten Selter-Wasser:
frisches Friedrichshaller Seltersbier und Villnaer Seltersbier, Emser Kränchen, Langenbrücker Schwefel, Nippoldsbauer, Griesbacher, Wergentheimer und Petersthaler Selters, Sals- und Petersquelle-Wasser, sowie
Aischaffenburg-Sodener jod-bromhaltige Sool-Quelle.

3.1.222. Karlsruhe.
C. Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,
empfehle frisches
Echt Münchener Beck vom Hofbrauhaus, Lagerbier vom Spaten, vorzügliches Lagerbier vom Rothhaus, ausgezeichnetes Export von Pilsener, echt engl. Ale und Porterbier etc., sowie frische
Limonade Gazose und engl. Soda-Wasser, und mouffrenden Mai-Kräuter-Wein in 1/2 und 1/4 Maßchen.

3.1.187. Coburg.
Zwei geschickte Menbeltischler-gesellen, der ein zuverlässig tüchtiges, ger. Tapezierer-Geselle, welche allen Anforderungen vollständig genügen können, finden gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung in der Meubelfabrik
von S. Krämer in Coburg,
Steinweg Nr. 118.

3.1.192. Karlsruhe.
Pferdeversteigerung.
Nächsten Montag den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in dem diesseitigen Hof ein austrangirtes Dienstpferd gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.
Karlsruhe, den 14. Mai 1862.
Verrechnung des Leib-Dragoon-Regiments.

3.1.179. Karlsruhe.
Pferdeversteigerung.
Kommen Freitag den 16. d. M., Nachmittags 3 Uhr, wird im großh. Marstall ein 17jähriger Braunwallach, 16 Faust hoch, Wagenpferd, ein 14jähriger Hellbraunwallach, 15 Faust hoch, zum Reiten und Fahren zu gebrauchen, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert; wozu wir die Liebhaber hiermit einladen.
Karlsruhe, den 12. Mai 1862.
Großh. Stallverwaltung.
J o h.

3.1.170. Grünwetterbach.
Steinbruchverpachtung.
Der zwischen hier und Wolfartsweier links der Straße liegende, seit 1850 nicht mehr betriebene, der hiesigen Gemeinde gehörende Steinbruch wird Samstag den 17. d. M., Mittag 1 Uhr, auf dem Rathhause dahier auf 6 Jahre wieder verpachtet; wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Grünwetterbach, den 12. Mai 1862.
Bürgermeisteramt.
R e m i t s c h e r.

3.1.195. Bretten.
Weinversteigerung.
Aus der Verlassenschaftsformale des Pfarrers Garth von Reibheim werden
Donnerstag den 22. Mai 1862, Nachmittags 2 Uhr, im Pfarrhause in Reibheim gegen Baarzahlung folgende Weine öffentlich versteigert:
17 Dhm 1857er Tiefenbacher;
2 Dhm 1846er Ueberreimer;
6 1/2 Dhm 1857er Barnhalter;
7 Dhm 1859er Unterwiesheimer;
4 Dhm 1860er Heibelsheimer;
1 Dhm Obfwein, und
50 Maß Braunwein.
Bretten, den 12. Mai 1862.
Kilian, Notar.

3.1.190. Itersbach.
Holzversteigerung.
In hiesigem Gemeinwald werden Dienstag den 20. d. M. 56 Stück eigene Klggs, theils zu Holzlüben, Bau- und Kuchelholz sich eignend, öffentlich versteigert.
Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr beim hiesigen Rathhause; wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Itersbach, den 12. Mai 1862.
Bürgermeisteramt.
K a p p l e r.
v d. F i n t e r, Rathsch.

3.1.220.
Die Steinkohlen- und Coaks-Handlung von Hundhausen & Cie. in Dortmund
empfehle sich hiermit bestens.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

3.1.220.
Die Steinkohlen- und Coaks-Handlung von Hundhausen & Cie. in Dortmund
empfehle sich hiermit bestens.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.